

- 4.2 Die Wiederherstellung von Oberflächen in öffentlichen Verkehrsräumen von mehr als 30 m<sup>2</sup> Oberfläche je Aufbruch nimmt die Stadt zu Lasten der Gesellschaft vor. Sie ist zur Vermeidung von Provisorien zur sofortigen endgültigen Wiederherstellung der Oberflächen öffentlicher Verkehrsräume verpflichtet. Ausnahmen sind in Punkt 2.4 dieser Vereinbarung geregelt.

Sofortwiederherstellungen, die die Stadt nicht ausführen lassen kann, können von der Gesellschaft mit Zustimmung der Stadt in Auftrag gegeben werden. Bei der Auswahl der zu beauftragenden Firmen ist Einvernehmen zwischen der Gesellschaft und der Stadt herzustellen.

- 4.3 Für Aufwendungen der Stadt wie Qualitätssicherung, Kontrolle, Abnahmen, Koordinierung usw. wird eine Vergütung von 11,5 % der Wiederherstellungskosten bei Flächen vereinbart, die von der Stadt für die Gesellschaft hergestellt werden. Bei Oberflächenwiederherstellungen durch die Gesellschaft gilt eine Vergütung von 5 % der Wiederherstellungskosten.

Hierin ist jeweils eine Benutzungsgebühr zur pauschalen Abgeltung von Baustelleneinrichtungsflächen enthalten.

Die Vergütung wird in entsprechenden Abschlägen quartalsweise gezahlt. Die Höhe der Abschlagszahlungen richten sich nach den im vorangegangenen Quartal geleisteten Arbeiten. Die Zahlungen sind jeweils 14 Tage nach Abschluß des Quartals fällig. Die Schlußzahlung erfolgt auf der Grundlage der Jahreskostenaufstellung für Straßenwiederherstellungen im Zusammenhang mit Stadtwerke-Baumaßnahmen. Die Zahlung erfolgt 4 Wochen nach Schluß des vorangegangenen Jahres.

## 5. A b n a h m e

- 5.1.1 Bei einem Aufbruch öffentlicher Verkehrsflächen bis einschließlich 30 m<sup>2</sup> durch die Gesellschaft meldet diese der Stadt (Tiefbauamt) den Abschluß der Wiederherstellungsarbeiten mit einem Fertigstellungsschreiben in zweifacher Ausfertigung.

...